

# Statuten des Vereins «Handball Pfader Neuhausen»

## 1. Teil Name, Zweck, Sitz und Haftung

Artikel 1 Der Handballclub ist als lose Unterorganisation der Pfadfinderabteilung ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB mit eigener Leitung und eigenem Vermögen. Nach aussen tritt der Verein unter dem Namen «Handball Pfader Neuhausen» auf; der Vereinssitz befindet sich in Neuhausen am Rheinfl. Sein Zweck ist, Interessierten die Möglichkeit zu bieten, eine sportliche Tätigkeit auszuüben. Der Handballclub veranstaltet:

- ein regelmässiges Training
- Meisterschaftsspiele innerhalb des SHV
- Freundschaftsspiele und Turnierbesuche
- weitere sportliche und gesellige Anlässe.

Artikel 2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das eigene Vereinsvermögen. Bei Unfällen von Vereinsmitgliedern anlässlich obiger Vereinsveranstaltungen lehnt der Verein jede Haftung ab.

## 2. Teil Mitgliedschaft

Artikel 3 Interessierte können mittels Eintrittsgesuch aufgenommen werden. Bei Eintrittsgesuchen von Unmündigen kann der Vorstand die Zustimmung eines Inhabers der elterlichen Gewalt verlangen. Der Ein- und Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei einem Austritt vor Ende des Rechnungsjahres bleibt der restliche Jahresbeitrag verfallen.

Artikel 4 Jedes Vereinsmitglied ist persönlich für seine Versicherungen gegen Unfall sowie für seine Haftpflicht verantwortlich; so haftet es beispielsweise für Schäden, die es anlässlich von Vereinsveranstaltungen an Gebäuden und Einrichtungen verursacht, die dem Verein zur Abhaltung obiger Vereinsanlässe zur Verfügung gestellt wurden.

Artikel 5 Ein im Rahmen des Wettspielreglementes des Schweizerischen Handballverbandes (SHV) wegen unsportlichen Verhaltens bestrafte Spieler ist persönlich dafür haftbar.

Artikel 6 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich im oder um den Verein in aussergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung der Vereinsmitglieder. Ehrenmitglieder sind von jeglicher finanzieller Verpflichtung dem Verein gegenüber befreit. Sie geniessen die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.

Artikel 7 Passivmitglied kann eine natürliche und juristische Person werden, die den Verein unterstützen will, ohne am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Sie kann vom Vorstand eingeladen und von allfälligen Eintrittsgebühren befreit werden. Der Vorstand kann Interessierten für eine Passivmitgliedschaft die Aufnahme in den Verein verweigern und Passivmitglieder aus dem Verein ausschliessen.

Artikel 8 Vereinsmitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, sich gegen die Statuten oder dauernd in grober Weise gegen das Wettspielreglement des SHV vergehen, oder sich durch ihr Benehmen missliebige machen, können durch den Vorstand mit einem Besuchsverbot der in Art. 1 dieser Statuten aufgeführten Vereinsanlässe von befristeter Dauer belegt werden. In besonders schweren Fällen kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch die GV (mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder) aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### 3. Teil Organe

Artikel 9 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung, Artikel 10 - 13
- der Vorstand, Artikel 14 - 16
- die Rechnungsrevisoren, Artikel 17

Artikel 10 Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Sie findet ordentlicherweise jährlich nach Abschluss der Meisterschaft statt. Sie muss mindestens 10 Tage vorher vom Vorstand schriftlich, unter Aufzählung der Traktanden, einberufen werden. Ihr fallen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
4. Genehmigung des Budgets und Festlegung der Jahresbeiträge
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl der Rechnungsrevisoren
8. Revision der Statuten
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
10. Verschiedenes

Artikel 11 Stimmberechtigt an der GV (mit einer Stimme) sind alle Vereinsmitglieder ab dem 16. Altersjahr. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Jede GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei sämtlichen Beschlüssen und Wahlen (ausser bei den in Art. 8 und 18 dieser Statuten erwähnten Fällen) entscheidet das absolute Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag geheim durchgeführt werden.

Stellvertretung ist nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Sowohl nicht stimmberechtigte Vereinsmitglieder als auch weitere Personen können vom Vorstand als Gäste zu Generalversammlung eingeladen werden. Diese werden jedoch dadurch weder antrags- noch stimmberechtigt.

Artikel 12 Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Traktandenliste sind dem Vorstand schriftlich und knapp begründet, spätestens drei Tage vor der GV, einzureichen. Später eingehende Anträge müssen von der GV nicht behandelt werden.

Artikel 13 Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand in der gleichen Form wie die ordentliche GV einberufen werden, wenn es die Geschäfte erfordern; ebenso hat der Vorstand auf schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eine ausserordentliche GV einzuberufen. Dabei gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche GV.

Artikel 14 Der Vorstand setzt sich aus maximal neun Mitgliedern zusammen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder mit folgenden Aufgaben werden durch die GV namentlich gewählt und sind wieder wählbar:

- Präsident
- TK-Chef Aktive
- TK-Chef Junioren
- Kassier
- Sekretär
- Marketingchef (nach Bedarf)
- Beisitzer (nach Bedarf)

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 15 Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in den Kompetenzbereich der GV fallen. Er hat die Möglichkeit, weitere Kommissionen einzusetzen. Er vertritt den Verein nach aussen. Die Rechtsverbindlichkeit regelt der Vorstand.

Die Finanzkompetenz des Vorstandes für einmalige Beträge, welche nicht budgetiert sind, beträgt Fr. 3'000.-. Die Rechtsverbindlichkeit solcher Beschlüsse wird mit der gemeinsamen Unterschrift von Präsident und Kassier bezeugt.

Verträge mit Trainern und Spielern werden generell im Vorstand beschlossen. Rechtsgültig werden sie durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten und des jeweiligen TK – Chefs.

Verträge mit Sponsoren bedürfen der Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Artikel 16 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, wobei mindestens drei der durch die GV gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Artikel 17 Die Rechnungsrevisoren werden von der GV für eine sechsjährige Amtsdauer gewählt (zwei Jahre Ersatz; zwei Jahre 2. Revisor; zwei Jahre 1. Revisor). Sie kontrollieren die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Kassiers. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Revisorenbericht mit Anträgen.

#### 4. Teil Allgemeines und Schlussbestimmungen

Artikel 18 Für Schlussfassungen über Statutenänderungen ist eine Zweidrittelsmehrheit der an der GV anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn zwei Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

Artikel 19 Im Falle einer Auflösung des Vereines entscheidet die GV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

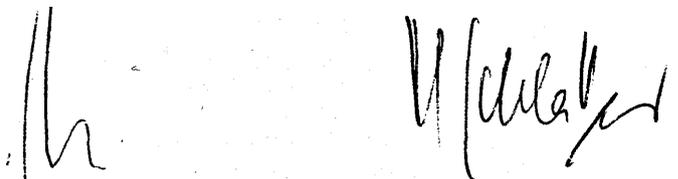
Artikel 20 Die vorstehenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die GV vom 12. Juni 1998 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 14. Juni 1980 sowie den Nachtrag vom 13. Mai 1985. Artikel 15 wurde an der GV vom 24. Mai 2007 ergänzt.

Neuhausen, den 15. Juni 1998

Handball Pfader Neuhausen:

Ivo Kolb, Präsident

Matthias Schlatter, Geschäftsstelle

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is 'Ivo Kolb' and the signature on the right is 'Matthias Schlatter'. Both signatures are written in a cursive, somewhat stylized script.